

Richtlinie der "Wahlwerbung auf öffentlichen Flächen" für die Werbung politischer Parteien (Wahlwerbungsordnung)

- 1.) Die 1. Änderung der Richtlinie der „Wahlwerbung auf öffentlichen Flächen“ für die
Werbung politischer Parteien (Wahlwerbungsordnung) vom 10.03.2022
Beschluss-Nr.: 2022-VII-03-0811 vom 10.03.2022**

§ 1

Die Hansestadt Stralsund stellt den politischen Parteien und Wählergruppen im Sinne des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1994 (BGBl. I S. 149) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. August 2011 (BGBl. / S. 1748) den Raum der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze für Wahlwerbung unentgeltlich in dem in den nachfolgenden Vorschriften bestimmten Umfang zur Verfügung.

§ 2

- (1) Während der Wahlzeit gestattet die Hansestadt Stralsund die Werbung in folgender Weise:
1. Stellschilder in einer Größe bis zu DIN A0
 2. Stehpulte und sonstige Einrichtungen für Ansprachen und Verteilung von Werbematerial
 3. Großwerbetafeln
- (2) Als Wahlzeit wird eine Zeit von 6 Wochen vor der Europa-, Bundes-, Landtags- und Kommunalwahl bestimmt.

§ 3

- (1) Die Werbung nach § 2 darf ausschließlich nur an solchen Stellen erfolgen, die den Fahrzeug- und Personenverkehr nicht behindern oder gefährden.
- (2) Wer die Absicht hat, im Rahmen des § 2 zu werben, hat den Antrag spätestens 5 Werktage vor Beginn beim Amt für Planung und Bau einzureichen. Dies gilt nicht für Werbung nach § 2 Abs. 1 Pkt. 2.

§ 4

- (1) Bei Inanspruchnahme öffentlicher Straßen, Wege und Plätze ist zu beachten, dass der Gemeingebrauch nur in möglichst geringem Umfang beeinträchtigt wird.
- (2) Forderungen der Polizei, der Verkehrsaufsicht und der Ordnungskräfte der Stadt auf Entfernung oder Umstellung einzelner Schilder oder sonstiger Werbeeinrichtungen ist unverzüglich nachzukommen.
- (3) Stellschilder oder Werbeeinrichtungen, die nicht spätestens zwei Wochen nach der Wahl entfernt sind, werden nach Maßgabe des § 25 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.01. 1993 (GBI M-V GL Nr. 90-1) als unerlaubte

Sondernutzung behandelt und auf Kosten der für die Aufstellung Verantwortlichen entfernt. Unberührt bleibt die Verfolgung als Ordnungswidrigkeit.

- (4) Der Antragsteller übernimmt die Haftung für etwaige Schäden, die durch die Aufstellung bzw. das Vorhandensein der Werbeeinrichtungen verursacht werden und hält der Hansestadt Stralsund Haftpflichtansprüche Dritter von der Hand.
- (5) Andere behördliche Genehmigungen werden von der Wahlwerbeerlaubnis nicht berührt.

§ 5

Diese Richtlinie tritt am 15.04.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie der „Wahlwerbung auf öffentlichen Flächen“ für die Werbung politischer Parteien vom 19.04.1994 außer Kraft.

Stralsund, 3. Mai 2021

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

Anlage 1 der Richtlinie der „Wahlwerbung auf öffentlichen Flächen“ für die Werbung politischer Parteien (Wahlwerbungsordnung)

Merkblatt der Bedingungen für den Antragsteller zum Aufstellen von Wahlwerbbeeinrichtungen im öffentlichen Straßenraum (Sondernutzung)

1. Bei der Antragstellung ist zu beachten:
 - 1.1. Zuständig für die Erlaubniserteilung von Sondernutzungen ist das Amt für Planung und Bau der Hansestadt Stralsund.
 - 1.2. Erlaubnisaneträge zum Aufstellen von Wahlwerbbeeinrichtungen (Stellschilder) sind mindestens 5 Tage vor der Nutzung zu stellen. Der Erlaubnisantrag muss den Namen des Verantwortlichen, seine Anschrift und die Rufnummer enthalten.
 - 1.3. Zusätzlich erforderliche Erlaubnisse, insbesondere solche des Ordnungsamtes z.B. zur Nutzung von Lautsprechern werden durch die Genehmigungen des Amtes für Planung und Bau nicht berührt.
2. Beim Aufstellen und Entfernen von Plakatträgern und Informationsständen ist zu beachten:
 - 2.1. Die Werbung darf ausschließlich nur an solchen Stellen erfolgen, die den Fahrzeug- und Personenverkehr nicht behindern oder gefährden. An Kreuzungen, Einmündungen und Ein- und Ausfahrten muss der Sichtwinkel frei bleiben; **10 Meter (Mindestabstand, gemessen von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten) vor und hinter Kreuzungen, Einmündungen, Ein- und Ausfahrten ist Wahlwerbung/Plakatierung unzulässig.**
Ebenfalls darf die Sicht auf Verkehrszeichen und Lichtsignalanlagen nicht behindert werden.

Flächen vor Gebäude- und Treppenzugängen sowie Einfahrten sind freizuhalten.
 - 2.2. Bei der Inanspruchnahme öffentlicher Straßen, Wege und Plätze darf der Gemeindegebrauch nur in möglichst geringem Umfang beeinträchtigt werden. Das Anbringen von Plakaten an Bäumen, Stadtmöbeln und Schaltschränken ist nicht gestattet. Das Entfernen, Beschädigen oder Verändern von Bäumen zur Verbesserung der Sicht auf Werbeanlagen ist nach der Baumschutzverordnung verboten.
 - 2.3. Plakatträger sind so aufzustellen, dass sie durch Wind und Nässe nicht aufgeweicht werden können, nicht umfallen und der Abstand vom Bordstein mindestens 0,5 m beträgt. Zur Befestigung an Lampenmasten ist plastummantelter Draht zu verwenden, die Oberflächen dürfen nicht beschädigt werden. Beim Anhängen an Lampenmasten ist eine Mindesthöhe zwischen Fahrradweg bzw. Gehweg und Unterkante des Werbeträgers von 2,20 m einzuhalten. Bei Plakatträgern ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Befestigung von Aufstellern laufend zu kontrollieren; Mängel sind umgehend zu beseitigen.
 - 2.4. Informationsstände wie Tische, Pulte und Ähnliches sind so aufzustellen, dass ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m zum Fahrbahnrand verbleibt.

- 2.5. Forderungen der Polizei, der Verkehrsaufsicht und der Ordnungskräfte der Stadt auf Entfernen oder Umstellen einzelner Plakatträger oder sonstiger Werbeeinrichtungen ist unverzüglich nachzukommen.
- 2.6. Plakatträger oder Werbeeinrichtungen, die nicht spätestens zwei Wochen nach der Wahl entfernt sind, können nach Maßgabe der Gesetze auf Kosten der Antragsteller entfernt werden. Plakatträger und sonstige Werbeeinrichtungen, die ohne Erlaubnis der Hansestadt Stralsund aufgestellt worden sind, werden ebenfalls auf Kosten der für die Aufstellung Verantwortlichen entfernt. Unberührt bleibt die Verfolgung als Ordnungswidrigkeit.
- 2.7. Der Antragsteller übernimmt die Haftung für etwaige Schäden, die durch die Aufstellung bzw. das Vorhandensein der Werbeeinrichtung verursacht werden und hält der Hansestadt Stralsund Haftpflichtansprüche Dritter von der Hand. Die Hansestadt Stralsund übernimmt keine Haftung.
- 2.8. Im Gebiet der Altstadt der Hansestadt Stralsund ist die Wahlwerbung auf Plakaten bis zur Größe von DIN A 0 – mit Ausnahme der im Zusammenhang von Wahlwerbbeständen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Wahlwerbungsordnung genannten Plakate – und auf Großwerbetafeln untersagt.
Die Umgrenzung des vorgenannten Gebietes ist der anliegenden Karte, welche als Anlage 2 Bestandteil der Wahlwerbungsordnung ist, zu entnehmen.

Weiter ist zu beachten, dass durch das Aufstellen von Plakatträgern keine Behinderungen bei der Zugänglichkeit zu den Sicherungs- und Schalteinrichtungen am Lampenfuß eintritt.

Die von der Stadt mit der Wartung und Instandsetzung beauftragte Elektrofirma könnte einen Mehraufwand berechnen.

Anlage 2

